AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

*ÖFFENTLICHE KONSULTATION*

*(gemäss Art.24 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KomG)*

---

# Analyse der Mobilterminierungsmärkte in Liechtenstein

—

***Vorleistungsmärkte der Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen (M7)***

---

*Beschränkte zusätzliche Konsultation zur Frage der korrekten Berechnung der verwendeten Benchmarking-Werte*

**Vaduz, 05. Mai 2011**

Kirchstrasse 10 | Postfach 684 | 9494 Vaduz | Liechtenstein | T +423 236 64 88 | F +423 236 64 89 | info@ak.llv.li | www.ak.llv.li

LIECHTENSTEIN

# INHALTSVERZEICHNIS

**1 Allgemeines ..... 3**

1.1 Anlass und Notwendigkeit .....3

1.2 Konsultationsfrist .....3

1.3 Rechtliche Grundlagen .....3

1.4 Stellungnahmen.....3

**2 Konsultation ..... 4**

2.1 Ausgangslage: Fehlerhafte Wiedergabe bzw. Berechnung der..... geltenden (durchschnittlichen) Mobilterminierungspreise in der Schweiz.....4

2.2 Korrekte Benchmarking-Werte und Gleitpfad .....4

2.3 Einladung zur Stellungnahme.....5

# 1 Allgemeines

## 1.1 Anlass und Notwendigkeit

Im Rahmen der vom 28. September bis 2. November 2010 durchgeführten dritten Konsultation zur Analyse der Mobilterminierungsmärkte (M7) hat sich bei der Berechnung der in der Schweiz geltenden durchschnittlichen (gewichteten) Mobilterminierungspreise, die als Basis für das Benchmarking der Mobilterminierungspreise in Liechtenstein dienen sollen, in Tabelle 7 in Kapitel 8.6 ein Fehler eingeschlichen.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der formellen Anforderungen an die öffentliche Konsultation aller entscheidungsrelevanten Grundlagen der geplanten Massnahmen der Sonderregulierung in den Mobilterminierungsmärkten führt das Amt für Kommunikation (in der Folge AK) das vorliegende zusätzliche, auf diese Frage beschränkte, Konsultationsverfahren durch.

## 1.2 Konsultationsfrist

In Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 RKV[1] setzt das AK die Konsultationsfrist bis

**20. Mai 2011**

fest.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 20 KomG[2] hat das Amt für Kommunikation von Amtes wegen zu prüfen, ob auf den Märkten der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein wirksamer Wettbewerb herrscht.

Beabsichtigt das AK Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, kündigt es dies interessierten Parteien in Übereinstimmung mit Art. 24(1) und Art. 40 KomG an und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist. Das AK kann zu diesem Zweck insbesondere öffentliche Konsultationen gemäss Art. 46(1) KomG und Art. 24(1) RKV durchführen.

## 1.4 Stellungnahmen

Die im Rahmen des gegenständlichen Konsultationsverfahrens einlangenden Stellungnahmen werden – soweit sie nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen – auf der Webseite des AK publiziert.[3]

---

[1] Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBL. 2007 Nr. 68.

[2] Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91.

[3] http://www.llv.li/amtsstellen/llv-ak-marktanalysen/llv-ak-marktanalysen-konsultationen.htm

# 2 Konsultation

## 2.1 Ausgangslage: Fehlerhafte Wiedergabe bzw. Berechnung der geltenden (durchschnittlichen) Mobilterminierungspreise in der Schweiz

In Tabelle 7 in Kapitel 8.6 des Konsultativdokuments zur Analyse der Mobilterminierungsmärkte M7 vom September 2010 wurden die gewichteten durchschnittlichen Mobilterminierungspreise in der Schweiz nicht korrekt berechnet bzw. wiedergegeben. Namentlich wurden die Entgelte der Swisscom AG und der Orange Communications SA vertauscht, was zu einer inkorrekten Gewichtung basierend auf den jeweiligen Marktanteilen führte.

Die in der Schweiz geltenden Terminierungspreise sollen – wie in Abschnitt 8.5 der Marktanalyse ausgeführt – als Grundlage für das Benchmarking der Mobilterminierungspreise der liechtensteinischen Mobilbetreiber dienen. Die korrekte Berechnung dieses Benchmarking-Wertes beeinflusst somit direkt die konkrete Festlegung der geplanten Sonderregulierungsmassnahmen, weshalb sie im Folgenden richtig zu stellen ist.

Dem AK liegt daran klarzustellen, dass die zu Grunde liegende Methode zur Feststellung des Referenzwertes selbst und dem hiervon abgeleiteten Gleitpfad in der Konsultativfassung richtig wiedergegeben wurde und sich der Fehler lediglich auf die Berechnung bezog. An der Methode selbst wird weiterhin unverändert festgehalten.

## 2.2 Korrekte Benchmarking-Werte und Gleitpfad

Die Mobilterminierungspreise der Orange Communications AG, der Swisscom AG und der Sunrise Communications AG in der Schweiz wurden zuletzt wie folgt angepasst:

| | **1. Sep. 2010** | **1. Okt. 2010** | **1. Jan 2011** | |
|---|---|---|---|---|
| Swisscom AG | 14 | 8 | 7 | Terminierungspreis [in Rappen / Min.] |
| Orange Communications SA | 17 | 10 | 8.75 | |
| Sunrise Communications AG | 17 | 10 | 8.75 | |
| ***Gewichteter Durchschnitt***[4] | ***15.15*** | ***8.75*** | ***7.65*** | |
| | *10.75 €c* | *6.20 €c* | *5.45 €c*[5] | |

**Tabelle 1: Aktuelle Terminierungspreise in der Schweiz**

[4] Der gewichtete Durchschnitt berechnet unter Verwendung des Marktanteils des jeweiligen Betreibers per 1.7.2010 gemäss internem MTR-Snapshot BoR(10)45b des BEREC (vertraulich, nicht publiziert).

[5] Verwendet wird hier aus Konsistenzgründen mit dem Rest der Marktanalyse ebenfalls der von der Europäischen Zentralbank für das 2. Quartal 2010 ausgewiesene CHF/EUR-Wechselkurs von 1.4086 CHF/1 EUR (vgl. http://sdw.ecb.europa.eu/browseSelection.do?DATASET=0&FREQ=Q&CURRENCY=&node=2018794).

Der gewichtete Mittelwert der Terminierungspreise in der Schweiz zum 1. Januar 2011, der wie in Abschnitt 8.5 der Marktanalyse ausgeführt als Referenzwert für die Festlegung der Terminierungsentgelte der liechtensteinischen Mobilbetreiber dienen soll, beträgt somit richtiger Weise 7.65 Rp./Min. (und nicht 8.45 Rp./Min. wie irrtümlicher Weise in der dritten Konsultativfassung der Marktanalyse angegeben).

Basierend auf diesem berichtigten Benchmarking-Wert beabsichtigt das AK die folgenden maximalen Terminierungspreise[6] bzw. Gleitpfad als Obergrenzen für die liechtensteinischen Mobilbetreiber anzuordnen:

| | 1. Jul 2011 | 1. Jan 2012 | 1. Jul 2012 | 1. Jan 2013 | Terminierungspreis [in Rappen / Min.] |
|---|---|---|---|---|---|
| **Mobilkom FL** | 20 | 12 | 10 | 7.65 | |
| **Orange FL** | 20 | 12 | 10 | 7.65 | |
| **Swisscom FL** | 20 | 12 | 10 | 7.65 | |
| **Alpcom** | 20 | 12 | 10 | 7.65 | |

**Tabelle 2: Angeordnete Gleitpfade und Terminierungspreise in Liechtenstein**

Mobilkom FL, Orange FL, Swisscom FL und Alpcom sollen gestützt auf Art. 23(1)(d) KomG und Art. 38(1) und (2) VKND dazu verpflichtet werden die in der vorstehenden Tabelle festgelegten Terminierungsentgelt-Obergrenzen[7] zu den genannten Zeitpunkten einzuhalten.

Der Beginn des Gleitpfades wurde aufgrund des Zeitverlaufs auf den 1. Juli 2011 verschoben und stellt somit keine zusätzliche Beschwer für die betroffenen Betreiber dar.

## 2.3 Einladung zur Stellungnahme

Interessierte Parteien werden gestützt auf Art. 24(1), Art. 40 und Art. 46(1) KomG eingeladen zu den vorstehend dargelegten Ausführung bis spätestens zu der in Abschnitt 1.2 genannten Frist schriftlich zuhanden des AK Stellung zu beziehen.

---

[6] Die Entgelte verstehen sich vor gegebenenfalls anwendbarer Mehrwertsteuer, aber ohne weitere Aufschläge, wie z.B. *Call-Set-up*-Kosten oder ähnliche. Werden Terminierungsentgelte nach *Peak*- und *Off-Peak*-Zeiten oder anderen Kriterien unterschieden bzw. *Call-Set-up*-Gebühren verrechnet, so ist nachzuweisen, dass die Terminierungsentgelt-Obergrenze im Durchschnitt tatsächlich eingehalten wird.

[7] Die Regulierung der Terminierungsentgelte erfolgt durch die Setzung einheitlicher (symmetrischer) Obergrenzen, unabhängig davon, ob einzelne Betreiber aus eigener Initiative tatsächlich bereits niedrigere Terminierungsentgelte zur Anwendung bringen, wie dies derzeit etwa für die Swisscom FL der Fall ist.